

Parlamentsdirektion  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

per E-Mail: [stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at](mailto:stellungnahmen.wirtschaftsausschuss@parlament.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**ZI. 13/1 18/183**

**GZ. 13220.0060/2-L1.3/2018**

**Regierungsvorlage: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz – StEntG) (372 der Beilagen)**

**Referent: VP MMag. Dr. Michael Rohregger, Rechtsanwalt in Wien**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

### **S t e l l u n g n a h m e :**

#### **1. Allgemeines**

Der Entwurf des Standort-Entwicklungsgesetzes (StEntG) sieht vor, dass die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen einzelnen Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, das besondere öffentliche Interesse der Republik Österreich bestätigen kann. Diese Bestätigung hat zur Folge, dass für das konkrete Projekt im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren besondere Verfahrensbestimmungen anzuwenden sind. Ziel des StEntG ist es, das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren zu beschleunigen, um so Investoren möglichst rasch Planungs- und Rechtssicherheit in Bezug auf die Umsetzbarkeit ihrer Projekte in Österreich zu verschaffen.

Das UVP-Verfahren ist als konzentriertes Genehmigungsverfahren für bestimmte umweltrelevante Großprojekte ausgestaltet, das sämtliche sonst erforderliche Anzeige- und Bewilligungserfordernisse (BauO, GewO, etc) ersetzt. Die Vollziehung erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Landesregierung.



Das Ziel der Verfahrensbeschleunigung im UVP-Verfahren ist aus Sicht des ÖRAK grundsätzlich zu begrüßen, darf jedoch nicht auf Kosten der Parteirechte in diesen Verfahren umgesetzt werden. Der ÖRAK hatte in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 zum Entwurf des StEntG eindringlich auf insgesamt fünf Regelungen hingewiesen, die entweder zu einer deutlichen Beschränkung der Parteirechte oder einer Hintanhaltung des Umweltschutzniveaus geführt hätten. Erfreulicherweise wurden vier dieser Kritikpunkte in der gegenständlichen Regierungsvorlage behoben:

a. Frist vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens

Der Entwurf sah in § 11 Abs 1 StEntG vor, dass nach Abschluss der öffentlichen Verhandlung vor der Behörde das Ermittlungsverfahren geschlossen sein sollte und ab diesem Zeitpunkt keine neuen Tatsachen und Beweismittel mehr vorgebracht werden können. Der ÖRAK regte in diesem Punkt an, die vierwöchige Frist des § 16 Abs 3 UVP-G beizubehalten, um den Parteien ausreichende Zeit für die Überprüfung der Verhandlungsschrift zuzugestehen. In der gegenständlichen Regierungsvorlage wurde ein Mittelweg gewählt, indem durch § 11 Abs 9 StEntG die Fristverlängerung des UVP-G ausgeschlossen wird. Nunmehr soll wie im sonstigen Verwaltungsverfahren gem § 14 Abs 3 zweiter S AVG eine Frist von zwei Wochen gelten. Es sei dahingestellt, ob eine Beschleunigung des Verfahrens um lediglich zwei Wochen tatsächlich in angemessener Relation zur dadurch bewirkten deutlichen Mehrbelastung aller Verfahrensparteien steht. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass hier Vorhaben behandelt werden, die einen bedeutenden Projektumfang aufweisen und bei denen davon auszugehen ist, dass die Verhandlungsschrift sehr umfangreich ausfällt.

b. Erteilung von Auflagen

Gemäß § 11 Abs 6 des Entwurfs war die Erteilung von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nur soweit vorzusehen, dass wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder soweit möglich und verhältnismäßig, ausgeglichen oder ersetzt werden. Der Anregung des ÖRAK, diese Regelung aus dem Gesetzesentwurf zu entfernen, wurde in der Regierungsvorlage entsprochen.

c. Beschwerdevoraussetzungen

Für Beschwerden gegen einen Bescheid nach dem StEntG war im Entwurf eine Wesentlichkeitsschranke vorgesehen. Die Beschwerde sollte gem § 12 Abs 2 StEntG nur zulässig sein, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der ÖRAK rügte in seiner Stellungnahme diese Regelung als deutliche Beschränkung des Rechts des Beschwerdeführers auf Zugang zum Gericht nach Art 6 EMRK und empfahl, auch diese Bestimmung aus dem Entwurf zu entfernen. Dieser Empfehlung wurde in der gegenständlichen Regierungsvorlage gefolgt.

#### d. Öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht

Nach § 12 Abs 3 des Entwurfs zum StEntG war eine öffentliche mündliche Verhandlung vom Verwaltungsgericht nicht durchzuführen. Der ÖRAK zeigte in seiner Stellungnahme einen Verstoß dieser Regelung gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit des Art 6 EMRK auf und empfahl, eine öffentliche mündliche Verhandlung vorzusehen. Auch dieser Empfehlung wurde entsprochen.

## 2. Kritikpunkte

Weiterhin ist – entgegen der Empfehlung des ÖRAK – für das Genehmigungsverfahren standortrelevanter Vorhaben eine Höchstdauer von 12 Monaten (nunmehr ab Antragstellung) vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist ist zwingend eine Genehmigung von der Behörde zu erteilen, wenn sich nicht im Verfahren auf unzweifelhafte Weise ergeben hat, dass das standortrelevante Vorhaben bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen in einem Maße zuwiderläuft, dass diese Mängel durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen nicht behoben werden können.

Im Hinblick auf die Bedeutung des UVP-Verfahrens als Konzentrationsverfahren, in dem die Genehmigungsvoraussetzungen aller anzuwendenden Verwaltungsvorschriften (zB GewO, BauO, etc) zusätzlich zu umweltspezifischen Genehmigungsvoraussetzungen geprüft werden, ist eine Genehmigung ohne genaue Prüfung dieser Voraussetzungen keinesfalls zu rechtfertigen. Schon in einem kleinen Bau- oder Betriebsanlagengenehmigungsverfahren würde es seltsam anmuten (und uU auch die Grundrechte der Verfahrensparteien verletzen), wenn die Behörde nach Ablauf einer Frist zwingend das Projekt genehmigen müsste, ohne das Ermittlungsverfahren inhaltlich abzuschließen. Dies gilt umso mehr bei Vorhaben, die einer Genehmigung nach dem UVP-G bedürfen, da diese besonders gravierende Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen.

Die Begrenzung der Verfahrensdauer ist insbesondere dahingehend problematisch, dass die Behörde nach Ablauf der 12 Monate zwingend eine Genehmigungsentscheidung zu treffen hat, unabhängig davon, ob es ihr möglich war, Vorbringen der Parteien und Beteiligten sowie vorgelegte oder eingebrachte Gutachten zu berücksichtigen und in die Entscheidung einfließen zu lassen. Einer Entscheidungsfindung muss zwingend ein inhaltlich abgeschlossenes Ermittlungsverfahren vorausgehen, in dem die Behörde zur Entscheidungsreife gelangt ist. Bloße Fragmente eines Verfahrens können keine taugliche Entscheidungsgrundlage darstellen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie die Behörde ohne ein inhaltlich abgeschlossenes Ermittlungsverfahren wirksame Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen oder Ausgleichsmaßnahmen auswählen soll.

Für Projektwerber ist es sehr einfach möglich, das Verfahren entsprechen zu verzögern – etwa indem notwendige Unterlagen nicht vollständig vorgelegt werden – und so einen positiven Genehmigungsbescheid zu erwirken. Die sonstigen Parteien haben auf eine Beschleunigung des Verfahrens keinen

Einfluss. Die Genehmigung in Folge Zeitablauf wirkt jedoch zulasten dieser sonstigen Verfahrensparteien.

Der ÖRAK regt – wie bereits in seiner Stellungnahme vom 14.08.2018 – an, die Genehmigung des Vorhabens aufgrund des Fristablaufs grundlegend zu überdenken.

Sollte eine Höchstfrist des Verfahrens mit anschließender zwingender Genehmigung durch die Behörde entgegen der Empfehlung des ÖRAK umgesetzt werden, so wird angeregt, für den Beginn des Fristlaufs nicht auf die Antragstellung sondern auf das Vorliegen vollständiger Einreichunterlagen abzustellen. Darüber hinaus sollte die Frist durch vom Projektwerber selbst verursachte Verzögerungen unterbrochen werden. Dies würde verhindern, dass Projektwerber aus der Verzögerung des Verfahrens einen Vorteil ziehen können.

Abschließend weist der ÖRAK darauf hin, dass die gegenständliche Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege der elektronischen Post übermittelt wurde.

Wien, am 6. Dezember 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

  
Dr. Rupert Wolff  
Präsident

